



OETWIL AN DER LIMMAT

Vereinbarung / Zusammenarbeitsvertrag

zwischen den Gemeinden bzw. Städten

Bergdietikon

Dietikon

Geroldswil

Oberengstringen

Oetwil an der Limmat

Weiningen

betreffend

die Zusammenarbeit bezüglich gemeinsamer Umweltschutzanliegen (Lärm, Verkehr, Luft und dgl.) der beteiligten Gemeinden und Städte



Die Gemeinden bzw. Städte schliessen folgende vertragliche Vereinbarung:

1. ZWECK

Interessierte Gemeinden bzw. Städte des Bezirkes Dietikon sowie des aargauischen Limmattals bilden eine Interessengemeinschaft zur Aufnahme von gemeinsamen Bestrebungen für die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität.

Die beteiligten Gemeinden und Städte arbeiten bezüglich gemeinsamer Umweltschutzanliegen in den Bereichen Lärm, Verkehr, Luft und dgl. zusammen. Unter der Bezeichnung „Gemeindeallianz Lebensqualität Limmattal“ wird dazu eine Plattform gebildet, um die gemeinsamen Anliegen und Aktivitäten zu koordinieren.

Anliegen, welche alle Gemeinden und Städte betreffen, werden koordiniert und mit abgestimmter Strategie behandelt.

Für Anliegen, welche nur einzelne Gemeinden und Städte betreffen, bildet die Plattform die Möglichkeit zur koordinierten und abgestimmten Strategie der Betroffenen und/oder Interessierten.

2. ORGANISATION

2.1 Federführende Gemeinde bzw. Stadt

Die federführende Gemeinde bzw. Stadt wird mit einfachem Mehr der vertretenen Vertragspartner bestimmt. Sie übernimmt den Vorsitz der Plattform und betreibt eine Geschäftsstelle.

Sie ist für die Organisation und Durchführung der mehrmals jährlich stattfindenden Sitzungen im Gremium verantwortlich, übernimmt die Koordination der Tätigkeiten und ist Administrationsstelle. Sie vertritt die Interessengemeinschaft gegen aussen.

2.2 Vertretung der Gemeinden bzw. Städte

Die beteiligten Gemeinden bzw. Städte sind durch einen vom zuständigen Gremium (Gemeinderat bzw. Stadtrat) ernannten Delegierten, in der Regel einem Mitglied der Exekutive, vertreten.

Diese nehmen an den Sitzungen im Gremium teil und beschliessen nach Massgabe der entsprechenden Kompetenzregelungen selbständig oder legen die Anträge der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Gemeinde bzw. Stadt zur Genehmigung vor.

Für die Beschlussfassung bedarf es, soweit es im vorliegenden Vertrag für einzelne Geschäfte nicht ausdrücklich anders geregelt wird, der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter der beteiligten Gemeinden bzw. Städte.

3. KOSTEN

3.1 Grundkosten

Die jährlich wiederkehrenden Aufwendungen für den Betrieb der Plattform (Anlässe im Gremium inkl. Vorbereitung, Betrieb Geschäftsstelle etc.) werden Anfang des Jahres aufgrund einer Kostenschätzung vom 11. April 2006, rev. 24. Mai 2006, ca. CHF 14'500, ermittelt. Die beteiligten Gemeinden bzw. Städte leisten zur Deckung dieser Aufwendungen Akontozahlungen.

Der effektive Aufwand wird anhand einer Abrechnung Ende Jahr unter den beteiligten Gemeinden bzw. Städte zu gleichen Teilen aufgeteilt und mit den geleisteten Akontozahlungen verrechnet.

3.2 Projektkosten

Individuelle, nur einzelne Gemeinden bzw. Städte betreffende Projekte bedürfen der Genehmigung durch die Interessengemeinschaft. Die individuellen Projektkosten werden im Einzelfall anhand einer Grobkostenschätzung ermittelt und durch die jeweils beteiligten Gemeinden bzw. Städte zu gleichen Teilen getragen.



Die notwendigen Kredite sind nach Massgabe der entsprechenden Kompetenzregelungen, im Einzelfall vorab, von den zuständigen Gremien (Gemeinderat bzw. Stadtrat) zu genehmigen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 Bei- oder Austritt

Beiträge neuer Gemeinden bzw. Städte gemäss Ziff. 1 Abs. 1 können jederzeit durch einfachen Beschluss der bestehenden Beteiligten erfolgen. Vom Zeitpunkt der Aufnahme / des Beitrittes an entsteht die Verpflichtung zur Kostenbeteiligung im Sinne von Ziff. 3.1 und 3.2.

Einzelne Gemeinden bzw. Städte können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende Jahr austreten, die Vereinbarung wird mit den verbleibenden fortgeführt.

Eine Gemeinde bzw. Stadt kann ausgeschlossen werden, wofür es der Zustimmung aller übrigen Vertragsparteien bedarf.

4.2 Auflösung

Die Interessengemeinschaft kann sich jederzeit durch einstimmigen Beschluss der zuständigen Gremien (Gemeinderäte bzw. Stadträte) auflösen.

Mit der Auflösung wird eine Schlussabrechnung erstellt. Die verbleibenden Verbindlichkeiten werden von den beteiligten Gemeinden bzw. Städten zu gleichen Teilen gedeckt. Allfällige Guthaben werden den beteiligten Gemeinden bzw. Städten zu gleichen Teilen erstattet.



5. GENEHMIGUNG

Der vorliegende Vertrag tritt nach Genehmigung sämtlicher beteiligter Gemeinden bzw. Städte in Kraft.

5.1 Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Bergdietikon
genehmigt am **24. Juli 2006**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Paul Meier

Urs Spörri

Vom Stadtrat Dietikon
genehmigt am ... **26. JULI 2006**

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber *Stv.*

Otto Müller

Thomas Furger

Vom Gemeinderat Geroldswil
genehmigt am **10. Juli 2006**

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Ursula Hofstetter

Daniel Meier



OETWIL AN DER LIMMAT

Vom Gemeinderat Oberengstringen

genehmigt am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Reto Cavegn

Peter M. Menzi

Vom Gemeinderat Oetwil an der Limmat

genehmigt am **26. Juni 2006**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Paul Studer

Dider Mayenzet

Vom Gemeinderat Weiningen

genehmigt am **24. Aug. 2006**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Hanspeter Haug

Bruno Persano
